

Geschäftsverzeichnissnr. 4092
Urteil Nr. 152/2007 vom 12. Dezember 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 8 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 7. Dezember 2006 in Sachen Colette Baeyens und anderer gegen die « Fortis Insurance Belgium » AG, dessen Ausfertigung am 13. Dezember 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Gent folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 8 § 1 Absatz 2 erster Satz des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, indem er bei einem Unfall, der sich auf dem Weg zur und von der Arbeit ereignet, vorschreibt, dass die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsplatz ‘ normal ’ sein muss, während das Erfordernis der Normalität nicht gilt beim gesetzlichen Begriff des Arbeitsunfalls *sensu stricto* - also im engen Sinne des Wortes - in den Artikeln 9 und 7 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle, insbesondere was die Ausführung des Vertrags betrifft? »;

2. « Verstößt Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, indem er keine widerlegbare Vermutung - also bis zum Beweis des Gegenteils - eines Wegeunfalls vorsieht – insbesondere, dass bis zum Beweis des Gegenteils vorausgesetzt wird, dass ein Wegeunfall durch die Ausführung des Vertrags bedingt ist – und indem es dem Unfallopfer beziehungsweise – bei einem tödlichen Unfall – seinen Berechtigten obliegt, den Beweis für die Gründe eines etwaigen Aufenthaltes oder eines etwaigen Umweges zu erbringen, während beim gesetzlichen Begriff des Arbeitsunfalls *sensu stricto* - also im engen Sinne des Wortes – wohl eine widerlegbare Vermutung gilt, der zufolge bis zum Beweis des Gegenteils vorausgesetzt wird, dass der Unfall, der sich während der Ausführung des Vertrags ereignet, durch die Ausführung dieses Vertrags bedingt ist (siehe Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle)? »;

3. « Verstößt hinsichtlich des Aufenthaltes - beziehungsweise der Unterbrechung – der Unterschied zwischen *primo* dem unbedeutenden Aufenthalt, *secundo* dem nicht bedeutenden Aufenthalt und *tertio* dem bedeutenden Aufenthalt - bei der Auslegung der chronologisch ‘ normalen Strecke ’ zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsplatz, im Sinne von Artikel 8 § 1 Absatz 2 erster Satz des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle - gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, indem das Opfer oder seine Berechtigten bei dem auf ihren Fall angewandten Unterschied und der dabei berücksichtigten Qualifizierung der Art dieses Aufenthaltes, zur Rechtfertigung des Aufenthaltes je nach Fall keine Gründe, einen rechtmäßigen Grund, oder aber höhere Gewalt nachweisen müssen? »;

4. « Wird gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, indem für den Begriff der ‘ normalen Strecke ’ zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsplatz, im Sinne von Artikel 8 § 1 Absatz 2 erster Satz des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, in der Auslegung bezüglich des Aufenthaltes – beziehungsweise der Unterbrechung – das Opfer oder seine Berechtigten in dem Fall, wo der Arbeitsweg einen Aufenthalt aufweist, der nicht bedeutend ist, nicht den Beweis für den rechtmäßigen Grund dieses nicht bedeutenden Aufenthaltes erbringen müssen, während in der Auslegung bezüglich des Umweges das Opfer oder seine Berechtigten in dem Fall, wo der Arbeitsweg einen Umweg aufweist, der nicht bedeutend ist,

wohl den Beweis für den rechtmäßigen Grund dieses nicht bedeutenden Umweges erbringen müssen? ».

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 8 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, insbesondere auf den ersten Satz dieses Absatzes 2, der folgendermaßen lautet:

« Unter ‘Weg zur und von der Arbeit’ versteht man die normale Strecke, die der Arbeitnehmer zurückzulegen hat, um sich von seinem Wohnort zu seinem Arbeitsplatz zu begeben und umgekehrt ».

Das Gesetz vom 17. Mai 2007 (*Belgisches Staatsblatt*, 14. Juni 2007, zweite Ausgabe), das unter anderem das Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle abgeändert hat, wirkt sich nicht auf die im vorliegenden Fall zur Debatte stehenden Bestimmungen aus.

In Bezug auf die Einrede der Unvergleichbarkeit

B.2.1. Nach Auffassung des Ministerrates könnten das Opfer eines Arbeitsunfalls *sensu stricto* oder seine Berechtigten nicht sachdienlich mit dem Opfer eines Wegeunfalls oder seinen Berechtigten verglichen werden, so wie es in den ersten zwei präjudiziellen Fragen getan werde. Nur im Falle eines Arbeitsunfalls *sensu stricto* könne das Opfer nämlich der Weisungsbefugnis seines Arbeitgebers unterstehen, so dass die beiden vorerwähnten Kategorien von Personen sich in grundverschiedenen Situationen befänden.

B.2.2. Angesichts der Behandlungsunterschiede - insbesondere bezüglich der Beweislast -, die in den ersten zwei präjudiziellen Fragen vorgelegt werden, können das Opfer eines Arbeitsunfalls *sensu stricto* oder seine Berechtigten mit dem Opfer eines Wegeunfalls oder seinen Berechtigten verglichen werden. Daraus, ob das Opfer der Weisungsbefugnis seines Arbeitgebers untersteht oder nicht, kann nicht abgeleitet werden, dass beide Kategorien von

Opfern sich in derart unterschiedlichen Situationen befänden, dass sie im Rahmen einer Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nicht hinsichtlich der Regelung bezüglich der Beweislast miteinander verglichen werden könnten.

B.2.3. Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf die Gesamtheit der präjudiziellen Fragen

B.3. Der vorlegende Richter befragt den Hof nach der Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Die ersten zwei präjudiziellen Fragen betreffen den Behandlungsunterschied, den der Gesetzgeber zwischen einerseits einem Arbeitsunfall *sensu stricto* und andererseits einem Wegeunfall insbesondere hinsichtlich der Beweislast machen würde.

Die zwei letzten präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Auslegung des Begriffs « normale Strecke » durch die Rechtsprechung.

B.4. Artikel 7 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle definiert den Arbeitsunfall folgendermaßen:

« Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes wird jeder Unfall, der einem Arbeitnehmer während und aufgrund der Ausführung des Arbeitsvertrages widerfährt und bei dem eine Verletzung entsteht, als Arbeitsunfall betrachtet.

Es wird bis zum Beweis des Gegenteils vorausgesetzt, dass der Unfall, der sich während der Ausführung des Arbeitsvertrages ereignet, durch die Ausführung dieses Vertrags bedingt ist ».

Dem fügt Artikel 8 § 1 in Absatz 1 Folgendes hinzu: « Der Wegeunfall, das heißt der Unfall, der sich auf dem Weg zur und von der Arbeit ereignet, wird ebenfalls als Arbeitsunfall betrachtet ». Er definiert im ersten Satz von Absatz 2 den « Weg zur und von der Arbeit » als « die normale Strecke, die der Arbeitnehmer zurückzulegen hat, um sich von seinem Wohnort zu seinem Arbeitsplatz zu begeben und umgekehrt ». Artikel 8 § 1 Absatz 2 zweiter Satz führt die Fälle auf, in denen die Strecke weiterhin als normal gilt, wenn der Arbeitnehmer notwendige und

vertretbare Umwege zurücklegt. Insbesondere unter bestimmten Umständen, die in Artikel 8 § 1 Absatz 3 aufgeführt werden, wird vorausgesetzt, dass der Arbeitnehmer sich ebenfalls an seinem Arbeitsplatz befindet. Die Strecke vom Wohnort zum Arbeitsplatz beginnt, sobald der Arbeitnehmer über die Schwelle seines Hauptwohnortes oder seiner Zweitwohnung tritt, und endet, sobald er erneut über diese Schwelle tritt (Artikel 8 § 1 Absatz 4). Artikel 8 § 2 erwähnt die Strecken, die unter anderem dem Weg zur und von der Arbeit gleichgesetzt werden.

Schließlich bestimmt Artikel 9:

«Zeigen das Opfer oder seine Berechtigten neben dem Bestehen einer Verletzung das Bestehen eines plötzlichen Ereignisses auf, wird bis zum Beweis des Gegenteils vorausgesetzt, dass die Verletzung durch den Unfall bedingt ist».

B.5.1. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. April 1971 werden mehrere Aspekte der vorerwähnten Bestimmungen - der Begriff «Arbeitsunfall», die Beweislast, der Begriff «normale Strecke», die Unterbrechung des Arbeitswegs - erläutert.

Bezüglich der Elemente, die einen «Arbeitsunfall» von einem «Unfall» unterscheiden, erklärt die Regierung, dass

«der Ausdruck ‘Ausführung der Arbeit’ [...] enger ist als der Ausdruck ‘Ausführung des Arbeitsvertrags’, und die Regierung schlägt daher vor, den letztgenannten Ausdruck im Gesetzestext beizubehalten. In dieser Form reicht der Ausdruck bereits aus, um einen Unfall, der sich während einer Arbeitsunterbrechung ereignet, als Arbeitsunfall anzuerkennen, wenn aus den Fakten hervorgeht, dass die Weisungsbefugnis des Arbeitgebers uneingeschränkt fortbestanden hat oder dass der Arbeitgeber dies geltend machen konnte.

[...]

In der Rechtsprechung und der Rechtslehre muss angesichts der Fakten des Alltags darauf geachtet werden, dass die Auslegung des Begriffs entsprechend dem Willen des Gesetzgebers im Hinblick auf einen möglichst weitgehenden Schutz der körperlichen Unversehrtheit fortlaufend der Wirklichkeit angepasst wird.

Der Text des Entwurfs beschränkt sich darauf, die wesentlichen Elemente des Begriffs Arbeitsunfall anzugeben » (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 328, SS. 9-10).

Der Minister erklärte:

« Artikel [7] und Artikel 8 [sind] zusammen die Basisartikel [...] des gesamten Entwurfs. Das wichtigste Merkmal von [...] Artikel [7] ist aber die Flexibilität. Es wird nämlich absichtlich vermieden, alle Elemente des Begriffs ‘ Arbeitsunfall ’ im Gesetzestext zu beschreiben, damit die Auslegung des Begriffs durch die Rechtsprechung und die Rechtslehre in einem für die Arbeitnehmer vorteilhaften und erweiterten Sinne fortgesetzt werden kann. Diese Tendenz ist seit 1903 zu erkennen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 215, S. 42).

B.5.2. Im Zusammenhang mit Absatz 2 von Artikel 7 erklärte der Minister:

« Nur eine Umkehr der Beweislast hinsichtlich der Elemente des Unfalls kann im Zweifelsfall dafür sorgen, dass der schwächsten Partei kein Schaden entsteht.

Dies ist folglich der Zweck der Abänderung von Absatz 2. Um eine Entschädigung erhalten zu können, müssen der Betroffene oder die Berechtigten nur noch folgende Elemente nachweisen:

1. das Bestehen einer Verletzung;
2. ein plötzliches Ereignis, das dem Betroffenen widerfährt;
3. während der Ausführung des Vertrags.

Dies sind faktische Elemente, die leicht nachzuweisen sind und durch die Regierung als Bestandteile angenommen werden.

Die Beweislast des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Verletzung und Arbeit und des Unterschieds zwischen Unfall und Krankheit wird somit dem Versicherer auferlegt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 215, S. 45).

B.5.3. Der Begriff « normale Strecke » wird wie folgt erläutert:

« Im Entwurf wird der Weg zur und von der Arbeit einfach als die ‘ normale Strecke ’ beschrieben. Die Bestimmungen von Artikel 1 letzter Absatz und von Artikel 2 des Erlassgesetzes vom 13. Dezember 1945, der vorschrieb, dass der Unfall die Folge eines mit dem Weg verbundenen Risikos sein musste, werden gestrichen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 328, S. 11).

« Der ‘ normale Weg ’ ist derjenige, den der Arbeitnehmer zwischen seinem Wohnort und dem durch den Arbeitgeber bestimmten Ort sowie umgekehrt zurückzulegen hat. Es ist selbstverständlich nicht notwendigerweise der direkte Weg oder der kürzeste Weg. Auch bedeutet ‘ normaler Weg ’ nicht ‘ ununterbrochener Weg ’. [...]

Nach Auffassung der Regierung muss der Richter beurteilen, ob der Unfall sich auf dem normalen Weg ereignet hat. Er muss nicht prüfen, ob das Risiko mit diesem Weg zusammenhing, da der Arbeitnehmer selbstverständlich einer Reihe von Risiken ausgesetzt ist, die an sich nichts mit dem Umstand, dass er Arbeitnehmer ist, zu tun haben, denen er jedoch ausgesetzt ist, weil er sich als Arbeitnehmer auf diesem Weg befindet; seine Fahrten ergeben sich nämlich aus Verpflichtungen, die ihm durch seine Rechtsstellung auferlegt werden.

Diese Überlegung ergibt sich schließlich aus der dem Gesetz zugrunde liegenden allgemeinen Überlegung, den Arbeitnehmer und seine Berechtigten soweit wie möglich zu schützen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 215, S. 6).

« Der Minister verweist auf die Rechtsprechung, in der davon ausgegangen wird, dass der 'normale Weg' nicht dem 'kürzesten Weg' entspricht. In der Rechtsprechung wird der Begriff 'normaler Weg' in sehr weitem Sinne ausgelegt. 'Normal' ist hinsichtlich des Weges also eher als ein Weg, der gerechtfertigt ist, und nicht als der traditionelle oder der kürzeste Weg auszulegen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 215, S. 52; ebenda, SS. 57-58; siehe auch: *Parl. Dok.*, Kammer, 1970-1971, Nr. 887, S. 3).

B.5.4. Bezüglich eines Abänderungsantrags, durch den eine Regelung der « Unterbrechung » der Ausführung des Arbeitsvertrags vorgesehen werden sollte, heißt es in den Vorarbeiten:

« Der Staatsrat verweist unter anderem darauf, dass nicht sehr deutlich sei, was mit einer Unterbrechung der Ausführung des Arbeitsvertrags gemeint sei. Der Rat fragt, ob nur eine kurzzeitige Unterbrechung oder gleich welche Unterbrechung, selbst von mehreren Tagen, gemeint sei.

Der Minister ist der Auffassung, dass eine Beschreibung dieser Unterbrechung utopisch sei und dass diese breitere Auslegung des Begriffs 'Weg' mindestens ebenso viele Probleme schaffe wie löse.

[...]

Artikel 8 ist nach Auffassung des Ministers flexibel auszulegen - die im Gesetz vorgesehenen Fälle sind mit Sicherheit gedeckt; in allen anderen Fällen muss die Rechtsprechung beurteilen, ob ein zu entschädigender Unfall vorliegt oder nicht. Dies bedeutet also, dass im Gesetz eine Reihe von Fallbeispielen aufgezählt werden, in denen eine Entschädigung gewährt werden muss. Über alles andere muss die Rechtsprechung urteilen.

Der Autor schließt sich der Erklärung des Ministers an und zieht seinen Abänderungsantrag zurück » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 215, S. 63).

B.5.5. Artikel 9 wurde angenommen im Anschluss an einen Abänderungsantrag der Regierung. Dieser Abänderungsantrag wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Die Regierung übernimmt mit diesem Abänderungsantrag eine Anregung des Staatsrates.

Diese Anregung wurde im Gutachten des Staatsrates zu den Abänderungsanträgen [...] zu den Artikeln 7 und 8 geäußert. Diese sollten die Beweislast des Opfers erleichtern durch die Einführung der Vermutung, dass die Verletzung durch einen Unfall verursacht wurde, wenn von einem plötzlich eintretenden Ereignis auszugehen ist.

Der Versicherte muss beweisen, dass kein Zusammenhang zwischen beiden Phänomenen besteht (nämlich die Verletzung und das angeführte plötzliche Ereignis).

Der Staatsrat sprach in seinem Gutachten zu den vorerwähnten Abänderungsanträgen von einem durch den Versicherer zu erbringenden Gegenbeweis des Fehlens eines Zusammenhangs zwischen Verletzung und Arbeit.

Dieser Text ist so auszulegen, dass der Versicherer vor zwei Vermutungen steht, die bis zum Beweis des Gegenteils gelten:

1. Artikel 7 Absatz 2,
2. Artikel [9] » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 215, S. 65).

Auf eine Frage bezüglich der genauen Tragweite von Artikel 9 antwortete der Minister,

« dass der Artikel eine Vermutung *juris tantum* bezüglich des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfall und der Verletzung einführt. Der Versicherer kann gegebenenfalls beweisen, dass zwischen der nachgewiesenen Verletzung und dem Unfall kein Zusammenhang besteht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1970-1971, Nr. 887/6, S. 11).

B.6. In der Rechtsprechung wird bezüglich der « normalen Strecke », die zurückgelegt werden muss, damit von einem Wegeunfall die Rede sein kann, darauf hingewiesen, dass die « normale Strecke » räumlich und zeitlich bestimmt wird. Gemäß der Rechtsprechung muss bei der Klärung der Frage, ob ein etwaiger Umweg (« geographisch ») zum normalen Arbeitsweg gehört oder ob eine Unterbrechung des Arbeitswegs (« chronologisch ») gerechtfertigt ist, zunächst festgestellt werden, ob dieser Umweg oder diese Unterbrechung erheblich ist. Auf dieser Grundlage wird unterschieden, ob der Umweg oder die Unterbrechung unbedeutend, nicht bedeutend oder bedeutend ist - ein unbedeutender Umweg oder eine unbedeutende Unterbrechung ist Bestandteil des Arbeitswegs; ein nicht bedeutender Umweg oder eine nicht bedeutende Unterbrechung muss durch einen rechtmäßigen Grund gerechtfertigt werden; ein bedeutender Umweg oder eine bedeutende Unterbrechung muss durch höhere Gewalt gerechtfertigt werden.

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.7. Die erste präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 8 § 1 Absatz 2 erster Satz des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, indem diese Bestimmung in Bezug auf Wegeunfälle erfordere, dass die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsplatz « normal » sein müsse, während dieses Erfordernis der « Normalität » in den Artikeln 9 und 7 dieses Gesetzes für Arbeitsunfälle *sensu stricto* nicht auferlegt werde, insbesondere hinsichtlich der Ausführung des Arbeitsvertrags.

B.8.1. Der fragliche Behandlungsunterschied ergibt sich aus dem Unterschied, den der Gesetzgeber in die Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle hinsichtlich des Begriffs « Arbeitsunfall » eingeführt hat zwischen einerseits einem Arbeitsunfall *sensu stricto* und andererseits einem Wegeunfall, das heißt einem Unfall, der als Arbeitsunfall angesehen wird, wenn er sich auf dem Weg zur und von der Arbeit ereignet.

Aus den in B.5.1 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber bewusst vermeiden wollte, alle Elemente des Begriffs « Arbeitsunfall » im Gesetzestext zu beschreiben, damit die Rechtsprechung eine breite Auslegung dieses Begriffs in einem für den Arbeitnehmer vorteilhaften Sinn vornehmen kann.

Bei der Einstufung eines Unfalls als ein Arbeitsunfall - ein Arbeitsunfall *sensu stricto* oder ein Wegeunfall - besitzt der Tatsachenrichter einen breiten Ermessensspielraum. Angesichts der großen Vielfalt von Situationen, mit denen dieser Richter dabei konfrontiert wird, muss diese Einstufung insbesondere auf der Grundlage der konkreten Fakten eines jeden Falles erfolgen.

B.8.2. Bei einem Arbeitsunfall *sensu stricto* muss der Unfall sich während und aufgrund der Ausführung des Arbeitsvertrags ereignet haben (Artikel 7 Absatz 1); bei einem Wegeunfall wird dieses Erfordernis durch ein anderes ersetzt, d.h. der Unfall muss sich auf der « normalen » Strecke ereignen, die der Arbeitnehmer zurückzulegen hat, um sich von seinem Wohnort zu seinem Arbeitsplatz zu begeben und umgekehrt (Artikel 8 § 1 Absätze 1 und 2 erster Satz).

Dieser Unterschied, wonach das Erfordernis der « Normalität » nur für Wegeunfälle gilt, ergibt sich aus den spezifischen Merkmalen der beiden Arten von Unfällen:

- ein Arbeitsunfall *sensu stricto* ereignet sich grundsätzlich während der Ausführung des Arbeitsvertrags, wobei der Arbeitnehmer in der Regel der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers untersteht; ein solcher Unfall kann sich sowohl am Arbeitsplatz als auch auf dem Weg ereignen, insofern die zurückgelegte Strecke Bestandteil der Ausführung des Arbeitsvertrags ist;

- ein Wegeunfall ereignet sich grundsätzlich außerhalb der Ausführung des Arbeitsvertrags, wobei der Arbeitnehmer in der Regel nicht der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers untersteht; ein solcher Unfall kann sich grundsätzlich nur auf dem Weg ereignen. Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass das Erfordernis der « Normalität » des Arbeitswegs sehr wohl vorgeschrieben wird.

Diese Merkmale können es vernünftigerweise rechtfertigen, dass der Gesetzgeber für beide Kategorien von Unfällen eine unterschiedliche Regelung vorgesehen und nur für Wegeunfälle das Erfordernis der « Normalität » des Arbeitswegs vorgeschrieben hat.

B.8.3. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.9. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar sei, indem diese Bestimmung keine widerlegbare Vermutung vorsehe, wonach davon ausgegangen werde, dass ein Wegeunfall sich durch die Tatsache der Ausführung des Arbeitsvertrags ereignet habe, und indem das Opfer oder seine Berechtigten den Grund zur Rechtfertigung eines etwaigen Aufenthaltes (oder eines etwaigen Umwegs) nachweisen müssten, während für einen Arbeitsunfall *sensu stricto* eine solche widerlegbare Vermutung hingegen gelte.

B.10.1. Die zweite präjudizielle Frage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied bezüglich der Beweislast, je nachdem, ob es sich um einen Arbeitsunfall *sensu stricto* oder um einen Wegeunfall handelt.

B.10.2. Damit ein Unfall, bei dem eine Verletzung entsteht, als Arbeitsunfall *sensu stricto* angesehen werden kann, muss er sich während und aufgrund der Ausführung des Arbeitsvertrags ereignen (Artikel 7 Absatz 1). Zum Vorteil des Opfers wird dabei eine - widerlegbare - Vermutung eingeführt, wonach davon ausgegangen wird, dass der sich während der Ausführung des Vertrags ereignete Unfall sich aufgrund der Ausführung dieses Vertrags ereignet hat (Artikel 7 Absatz 2). Außerdem kommt das Opfer in den Genuss einer anderen - ebenfalls widerlegbaren - Vermutung: Wenn es neben dem Vorliegen einer Verletzung ein plötzliches Ereignis nachweist, wird davon ausgegangen, dass die Verletzung durch einen Unfall verursacht wurde (Artikel 9).

Aus diesen Bestimmungen sowie aus den in B.5.2 und B.5.5 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass die Beweislast zwischen einerseits dem Opfer oder seinen Berechtigten und andererseits dem Arbeitsunfallversicherer wie folgt verteilt ist:

- das Opfer oder seine Berechtigten müssen folgende drei Elemente nachweisen: das Bestehen einer Verletzung; ein plötzliches Ereignis; der Unfall hat sich während oder aufgrund der Ausführung des Arbeitsvertrags ereignet.

Dem Opfer oder seinen Berechtigten kommen die beiden vorerwähnten gesetzlichen Vermutungen zugute, die in Artikel 7 Absatz 2 und in Artikel 9 festgelegt sind;

- der Arbeitsunfallversicherer kann den Gegenbeweis der beiden vorerwähnten gesetzlichen Vermutungen erbringen.

B.10.3. Ebenso wie ein Arbeitsunfall *sensu stricto* erfordert ein Wegeunfall ein plötzliches Ereignis, das eine Verletzung verursacht. Die in Artikel 9 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle festgelegte gesetzliche - widerlegbare - Vermutung gilt auch für Wegeunfälle.

Während für einen Arbeitsunfall *sensu stricto* verlangt wird, dass der Unfall sich während oder aufgrund des Arbeitsvertrags ereignet hat, gilt für einen Wegeunfall, dass sich der Unfall auf dem Weg zur oder von der Arbeit ereignen muss (Artikel 8 § 1 Absatz 1); hierunter versteht man die normale Strecke, die der Arbeitnehmer zurückzulegen hat, um sich von seinem Wohnort zu seinem Arbeitsplatz zu begeben und umgekehrt (Artikel 8 § 1 Absatz 2 erster Satz).

Die Beweislast zwischen einerseits dem Opfer oder seinen Berechtigten und andererseits dem Arbeitsunfallversicherer ist wie folgt verteilt:

- das Opfer oder seine Berechtigten müssen folgende drei Elemente beweisen: das Bestehen einer Verletzung; ein plötzliches Ereignis; der Unfall hat sich auf der normalen Strecke des Arbeitswegs ereignet;

- der Arbeitsunfallversicherer kann den Gegenbeweis der in Artikel 9 festgelegten gesetzlichen Vermutung erbringen.

B.10.4. Die in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehene gesetzliche Vermutung gilt nicht bei Wegeunfällen.

In den Vorarbeiten wurde diesbezüglich Folgendes bemerkt:

«Die Regel, wonach ein Unfall, der sich während der Ausführung des Arbeitsvertrags ereignet, bis zum Beweis des Gegenteils als Unfall gilt, der sich aufgrund der Ausführung dieses Vertrags ereignet hat, [...] kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Unfall sich auf dem Weg ereignet. Zu diesem Zeitpunkt kann nicht von der Ausführung des Arbeitsvertrags die Rede sein.

Es ist somit klar, dass die Regel wohl gilt, wenn der Transport Bestandteil des Arbeitsvertrags ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1970-1971, Nr. 887/6, S. 4).

Da bei einem Wegeunfall grundsätzlich nicht von der Ausführung des Arbeitsvertrags die Rede ist, kann die in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehene gesetzliche Vermutung nicht angewandt werden. Wenn ein Verkehrsunfall sich hingegen im Rahmen der Ausführung eines Arbeitsvertrags ereignet, handelt es sich nicht um einen Wegeunfall, sondern um einen Arbeitsunfall *sensu stricto*.

B.10.5. Insofern die zweite präjudizielle Frage sich auf den Behandlungsunterschied bezieht hinsichtlich der Frage, ob gegebenenfalls die in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehene widerlegbare Vermutung geltend gemacht werden kann, je nachdem, ob es sich um einen Arbeitsunfall *sensu stricto* oder um einen Wegeunfall handelt, ist sie verneinend zu beantworten.

B.10.6. Der Umstand, dass das Opfer oder seine Berechtigten nur dann, wenn es sich um einen Wegeunfall handelt, den Grund eines etwaigen Aufenthaltes oder eines etwaigen Umweges rechtfertigen müssen, während für einen Arbeitsunfall *sensu stricto* die in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehene widerlegbare Vermutung gilt, kann nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen.

Wie in B.8.2 dargelegt wurde, können die Merkmale jeder der beiden Unfallkategorien es vernünftigerweise rechtfertigen, dass eine unterschiedliche Regelung vorgesehen wird. Dies gilt auch für die Regelung bezüglich der Beweislast.

B.10.7. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die dritte präjudizielle Frage

B.11. Die dritte präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit des Begriffs « normale Strecke » im Sinne von Artikel 8 § 1 Absatz 2 erster Satz des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, dahingehend ausgelegt, dass in Bezug auf den Aufenthalt - zeitlicher Aspekt - ein Unterschied gemacht werde zwischen dem unbedeutenden, dem nicht bedeutenden und dem bedeutenden Aufenthalt, wobei das Opfer oder seine Berechtigten je nach Fall keine Gründe, einen rechtmäßigen Grund oder aber höhere Gewalt nachweisen müssten.

B.12.1. Artikel 8 § 1 Absatz 2 erster Satz bestimmt, dass unter dem Weg zur und von der Arbeit die « normale Strecke » zu verstehen ist, die der Arbeitnehmer zurückzulegen hat, um sich von seinem Wohnort zu seinem Arbeitsplatz zu begeben und umgekehrt. Der Gesetzgeber listet eine Reihe von Fällen auf, in denen die Strecke weiterhin als normal gilt, wenn der Arbeitnehmer notwendige und vertretbare Umwege macht (Artikel 8 § 1 Absatz 2 zweiter Satz); er legt

ebenfalls eine Reihe von Strecken fest, die unter anderem mit dem Weg zur und von der Arbeit gleichgestellt werden (Artikel 8 § 2).

Aus den in B.5.3 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber es dem Richter überlassen hat, im konkreten Fall zu ermitteln, ob sich der Unfall auf dem normalen Arbeitsweg ereignet hat. Der Minister verwies hierbei auf die Rechtsprechung, wonach der « normale Weg » nicht dem « kürzesten Weg » entspricht.

B.12.2. Unter Bezugnahme auf die sehr breite Auslegung des Begriffs « normaler Weg » in der Rechtsprechung ist « normal » also eher als ein Weg auszulegen, der vertretbar ist.

Der Umstand, ob der Arbeitsweg vertretbar ist oder nicht, setzt notwendigerweise eine Beurteilung voraus. Diese Beurteilung wollte der Gesetzgeber bewusst dem Richter überlassen angesichts der Verschiedenartigkeit der Situationen, die sich ergeben können. Die Rechtsprechung hat bei der Definition des Begriffs « normale Strecke » eine Reihe von Leitlinien entwickelt, wobei unterschieden wird zwischen « unbedeutendem », « nicht bedeutendem » und « bedeutendem » Aufenthalt und wobei dieser Aufenthalt nicht, durch rechtmäßige Gründe beziehungsweise durch höhere Gewalt gerechtfertigt werden muss.

Aufgrund der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze und der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die das fragliche Gesetz Anwendung findet, kann dem Gesetzgeber im Namen der Rechtssicherheit nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er in diesem Fall keine Kriterien festgelegt hat, die so präzise sind, dass der Richter über keinerlei Ermessensbefugnis mehr verfügen würde. Jede konkrete Situation kann nämlich nicht in einem kohärenten Text erfasst werden. In der Regel kann nur im Rahmen einer konkreten Untersuchung der faktischen Umstände festgestellt werden, ob ein Unfall auf der normalen Strecke des Arbeitswegs stattgefunden hat. Die möglichen Diskrepanzen in der Rechtsprechung, die sich aus der allgemeinen Beschaffenheit von Gesetzeskriterien ergeben könnten, können durch die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln behoben werden.

B.12.3. In der dritten präjudiziellen Frage legt der vorliegende Richter in Wirklichkeit eine Auslegung vor, die der Begriff « normale Strecke » in der Rechtsprechung - insbesondere diejenige des Kassationshofes - vom Gesichtspunkt der Dauer her erhalten hat.

B.12.4. Der in der Rechtsprechung vorgenommene Unterschied zwischen « unbedeutendem », « nicht bedeutendem » und « bedeutendem » Aufenthalt beruht auf einem objektiven und sachdienlichen Unterscheidungskriterium, nämlich der Dauer der Unterbrechung der zurückgelegten Strecke. Im Übrigen könnten in Ermangelung eines solchen Kriteriums eine Reihe von Verkehrsunfällen als Wegeunfälle eingestuft werden, die im Sinne des Gesetzes über die Arbeitsunfälle hierfür nicht in Frage kommen können.

Die Rechtsprechung zeigt, dass bei der Feststellung, ob ein Aufenthalt vertretbar ist oder nicht, durchweg folgende Elemente eine Rolle spielen: Zunächst wird geprüft, ob der Aufenthalt bedeutend ist, wobei dessen Dauer objektiv zu beurteilen ist; sodann können auch die Fakten berücksichtigt werden, die einen direkten, konkreten und objektiven Einfluss auf die Dauer des Aufenthaltes haben; schließlich prüft der Richter die Gründe des Aufenthaltes.

In Bezug auf die unterschiedliche Dauer des Aufenthaltes kann vernünftigerweise angenommen werden, dass die Beweislast in den drei vorerwähnten, durch die Rechtsprechung auseinander gehaltenen Fällen ebenfalls unterschiedlich sein kann. Ohne dass gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen wird, kann folglich angenommen werden, dass ein unbedeutender Aufenthalt nicht, ein nicht bedeutender Aufenthalt durch einen rechtmäßigen Grund und ein bedeutender Aufenthalt durch höhere Gewalt gerechtfertigt wird, damit hinsichtlich der Dauer von einer normalen Strecke die Rede sein kann.

B.12.5. Die dritte präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die vierte präjudizielle Frage

B.13. Die vierte präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit des Begriffs « normale Strecke » im Sinne von Artikel 8 § 1 Absatz 2 erster Satz des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, dahingehend ausgelegt, dass in Bezug auf den nicht bedeutenden Aufenthalt - zeitlicher Aspekt - das Opfer oder seine Berechtigten nicht den Beweis für den rechtmäßigen Grund, der einen solchen Aufenthalt rechtfertigt, erbringen müssten, während sie in Bezug auf den nicht

bedeutenden Umweg - geographischer Aspekt - wohl den Beweis für den rechtmäßigen Grund erbringen müssten, der einen solchen Umweg rechtfertige.

B.14.1. Im Text der fraglichen Bestimmung wird nicht zwischen der Unterbrechung und dem Umweg unterschieden. Ein solcher Unterschied ist gemäß den Vorarbeiten nicht zu rechtfertigen. In Bezug auf den Begriff « normale Strecke » wird angeführt:

« Der ‘ normale Weg ’ ist derjenige, den der Arbeitnehmer zwischen seinem Wohnort und dem durch den Arbeitgeber bestimmten Ort sowie umgekehrt zurückzulegen hat. Es ist selbstverständlich nicht notwendigerweise der direkte Weg oder der kürzeste Weg. Auch bedeutet ‘ normaler Weg ’ nicht ‘ ununterbrochener Weg ’. Hilfe leisten (bürgerliche und moralische Pflicht), Unterbrechungen wegen der Distanz, Wetterbedingungen, Defekt, usw. führen nicht dazu, dass der ‘ Weg ’ nicht mehr ‘ normal ’ ist » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 215, S. 6).

B.14.2. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Kassationshofes ist die vom Arbeitnehmer zurückgelegte Strecke, um sich von seinem Wohnort zu seinem Arbeitsplatz zu begeben und umgekehrt, « normal » im Sinne der fraglichen Bestimmung, wenn sie zeitlich und räumlich normal ist (Kass., 25. April 1994, *Arr. Cass.* 1994, Nr. 196; Kass., 8. September 1997, *Arr. Cass.* 1997, Nr. 340). Wenn die Abweichung im Vergleich zur normalen Strecke nicht bedeutend ist, muss sie durch einen rechtmäßigen Grund gerechtfertigt werden, ungeachtet dessen, ob es sich um einen Umweg oder eine Unterbrechung handelt (Kass., 13. April 1992, *Arr. Cass.* 1992, Nr. 433; Kass., 17. Januar 1994, *Arr. Cass.* 1994, Nr. 24; Kass., 13. November 1995, *Arr. Cass.* 1995, Nr. 490; Kass., 5. Mai 1999, *Arr. Cass.* 1999, Nr. 320; Kass., 8. November 1999, *Arr. Cass.* 1999, Nr. 591; Kass. 24. Februar 2003 (S.01.0190.F); Kass., 4. April 2005 (S.04.0126.F); Kass., 5. März 2007 (S.06.0074.N)).

B.14.3. Der vorlegende Richter bemerkt, dass dem Urteil des Kassationshofes vom 6. November 1978 widersprüchliche Schlussanträge der Staatsanwaltschaft vorausgingen, wonach der Umweg sich von der Unterbrechung unterscheide, und dass die Staatsanwaltschaft diesen Standpunkt bereits vor dem Urteil des Kassationshofes vom 11. Mai 1977 vertreten habe (*Arr. Cass.* 1978-1979, Nr. 266).

B.14.4. Wenn in den Schlussanträgen zum Urteil vom 6. November 1978 ein Unterschied zwischen Unterbrechung und Umweg gemacht wurde, geschah dies, um zu schlussfolgern, dass

der Unterschied zwischen der nicht bedeutenden Unterbrechung und der bedeutenden Unterbrechung nicht relevant sei, doch in beiden Fällen wird angeführt, dass die rechtmäßigen Gründe nachgewiesen werden müssten. In den Schlussanträgen zum Urteil vom 11. Mai 1977 äußerte der Autor diesbezüglich Zweifel im Zusammenhang mit der Frage, ob der Unterschied in Bezug auf die Rechtfertigungsgründe im Falle eines Umwegs « auch auf die Unterbrechung der Strecke anwendbar war », doch die Schlussanträge enthalten auch Folgendes:

« Ein Punkt ist sicher, und darüber kann es keine Diskussion geben: Eine Strecke gilt als normal, *unter anderem* (ich hebe diesen Ausdruck hervor, um einer Auslegung *a contrario* vorzubeugen) wenn eine Unterbrechung mit einer nicht bedeutenden Dauer durch einen rechtmäßigen Grund gerechtfertigt wird ».

B.14.5. Die in B.14.2 in Erinnerung gerufene ständige Rechtsprechung wurde nie durch den Gesetzgeber in Frage gestellt, während er wiederholt Artikel 8 des Gesetzes vom 10. April 1971 abgeändert hat (Gesetz vom 22. Juli 1981 zur Abänderung von Artikel 8 § 2; Artikel 36 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989, der auch Artikel 8 § 2 abändert; Gesetz vom 12. Juli 1991 zur Abänderung von Artikel 8 § 1 Absatz 2; Gesetz vom 13. Juli 2006 zur Ergänzung von Artikel 8 § 1 Absatz 3).

Obwohl mit dem Gesetz vom 12. Juli 1991 die Möglichkeit geschaffen werden sollte, den Begriff der Fahrgemeinschaft zu berücksichtigen, um den Begriff « normale Strecke » zu beurteilen, wird in den Vorarbeiten präzisiert:

« Darüber hinaus darf der Text des Vorschlags nicht zur Folge haben, dass die bestehende Rechtsprechung in Bezug auf den normalen Arbeitsweg und die angenommenen Umwege in anderen Situationen als im Sinne des Vorschlags in Frage gestellt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1494/5, S. 5).

B.14.6. Da die vierte präjudizielle Frage von einem Behandlungsunterschied ausgeht, der weder dem Gesetzestext, noch dem Willen des Gesetzgebers, noch der Auslegung in einer ständigen Rechtsprechung des Kassationshofes entspricht, bedarf diese Frage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 8 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Dezember 2007, durch den Vorsitzenden M. Bossuyt in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten emeritierten Vorsitzenden A. Arts.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt